

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 12.05.2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 5 und Art. 65 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. 2006, S. 245), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderung der Corona-Satzung

Die Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 13.05.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach der Zahl „2020“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „2021“ die Worte „und das Sommersemester 2021“ angefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Festlegung der Prüfungsformate für die dem Sommersemester 2021 zugeordneten Prüfungen erfolgt in den Modulhandbüchern bis spätestens 07.05.2021. ²Die in zuvor veröffentlichten Fassungen der Modulhandbücher erfolgten Festlegungen der Prüfungsformate sind nicht verbindlich.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung :

„(7) Ergänzend zu den in den Prüfungs- und sonstigen Ordnungen festgelegten Prüfungsformen können Modulprüfungen in schriftlicher Form oder Textform als Kurzprüfung (Bearbeitungszeit von einer bis 10 Stunden) erfolgen. Die Aufgabenstellung und die Abgabe der Arbeit erfolgt in digitaler Form nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers. Eine Videoaufsicht während der Bearbeitungszeit erfolgt nicht. Eine gemeinsame Bearbeitung durch mehrere Studierende ist nicht zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel. Die verwendeten Hilfsmittel sind in der Kurzprüfung anzugeben und verwendete fremde Stellen entsprechend zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Sofern in den Modultabellen der Prüfungs- oder sonstigen Ordnungen oder in der Anlage 1 für ein Modul die Prüfungsform Klausur vorgesehen ist, gilt ergänzend auch die Prüfungsform Kurzprüfung. Die Festlegung der Prüfungsform Kurzprüfung erfolgt für die Prüfungen des Sommersemesters 2021 im Modulhandbuch.“

b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Bewerbungsfristen“ die Worte „und Bewerbungsmodalitäten“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

- „(11) ¹Für die Aufnahme des Studiums
- des Fachs Anglistik/Amerikanistik als Haupt- und Nebenfach im Mehrfach-Bachelorstudiengang der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg, im Bachelorstudiengang Philosophie der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg sowie im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg;
 - des Fachs Englisch als vertieft studiertes Unterrichtsfach in dem Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg;
 - des Fachs Englisch als Unterrichtsfach in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen der Universität Augsburg;
 - des Fachs Englisch in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen der Universität Augsburg;
 - des Bachelorstudiengangs Angewandte Interkulturelle Sprachwissenschaft der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg
- zum Wintersemester 2021/2022 ist der Nachweis der Teilnahme an dem Studienorientierungsverfahren auf den Webseiten der Philologisch-Historischen Fakultät der Universität Augsburg Voraussetzung. ²Das Ergebnis des Studienorientierungsverfahrens hat keine Auswirkung auf den Zugang zum Studium der genannten Studiengänge und Fächer. ³Die Anwendung der Eignungsfeststellungsordnung Anglistik vom 13.07.2011, die zuletzt durch Satzung vom 15.07.2020 geändert worden ist, wird für den Zugang zu den in Satz 1 genannten Studiengängen und Fächern zum Wintersemester 2021/2022 ausgesetzt.“

d) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

- „(12) Studierende der Humanmedizin, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 an der Medizinischen Fakultät eingeschrieben waren und eine in diesen Semestern absolvierte Prüfung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Augsburg vom 28.05.2019 nicht bestanden haben, erhalten einen weiteren Prüfungsversuch.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Zahl „2020“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „2021“ die Worte „und dem Sommersemester 2021“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach der Zahl „2020“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „2021“ die Worte „und im Sommersemester 2021“ eingefügt.

4. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2:

Studiengangsbezeichnung	Vorschrift	Bisheriges Fristende	Neues Fristende
Masterstudiengang Interdisziplinäre Lehr- Lernforschung der Philosophisch- Sozialwissenschaftlichen Fakultät	§ 2 Abs. 1 Anlage I MA ILLF	1. Juni	15. Juni

Studiengangsbezeichnung	Vorschrift	Bisherige Voraussetzung	Neue Voraussetzung
Masterstudiengang Erziehungswissenschaft – Heterogenität in Erziehung und Bildung	§ 4 Abs. 3 Satz 1 POMastErzieh	Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von <u>140</u> Leistungspunkten erbracht haben, werden abweichend von Abs. 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang zugelassen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.	Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach Abs. 1 Nr. 1 Prüfungsleistungen im Umfang von <u>120</u> Leistungspunkten erbracht haben, werden abweichend von Abs. 1 unter der auflösenden Bedingung in den Masterstudiengang zugelassen, dass sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bis zum Ende des auf die erstmalige Immatrikulation in den Masterstudiengang folgenden Semesters nachweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 12.05.2021 (Az L-1 (A))

Augsburg, den 12.05.2021
i. V.

gez.

Prof. Dr. Markus Dresel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 12.05.2021 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.05.2021 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.05.2021.

Druckfehlerberichtigung

zur

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg zur Regelung abweichender Prüfungsformate aufgrund von Einschränkungen im Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Satzung) vom 12.05.2021 [Nr. L-1 (A)-1-006]

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c) wird die fehlerhafte Satznummerierung korrigiert sowie im ersten Spiegelstrich zu Satz 1 nach den Worten „Haupt- und Nebenfach im Mehrfach-Bachelorstudiengang“ das Wort „der“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe d) wird vor dem Wort „Prüfungsordnung“ das Wort „der“ eingefügt.
2. § 1 Nr. 4 wird gestrichen; die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 4.
3. In Nr. 4 wird das Wort „Philosophisch“ durch das Wort „Philosophisch“ ersetzt.

Augsburg, den 14.05.2021

gez.

Dr. Alexander Drexler